

II-3671 der Beilagen zu den Stenographischen ProtokollenDER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

7120/1-Pr 1/85

1686 IAB

1985 -12- 3 0

zu 1665 1J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1665/J-NR/1985

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Michael Graff und Kollegen (1665/J), betreffend Strafsache gegen Udo Proksch, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Die Wiedergabe des zunächst im Bericht der Staatsanwaltschaft Wien vom 7.10.1985 geschilderten wesentlichen Inhalts der Aussagen der in der Schweiz vernommenen Zeugen würde dem Zweck eines nichtöffentlichen Verfahrens kraß widersprechen. Der für die Anfragebeantwortung wesentliche Teil des Inhalts des Berichtes der Staatsanwaltschaft lautet wörtlich wie folgt:

DOK 213P

- 2 -

"Nach Ansicht der Staatsanwaltschaft Wien brachten auch die Einvernahmen der Zeugen Erwin Egger und Greta Fischer keine wesentliche Aufklärung des strafrechtlich zu beurteilenden Sachverhaltes. Für die strafrechtliche Beurteilung kommt jedoch der Schiffsladung entscheidende Bedeutung zu. Die beim Untersuchungsrichter diesbezüglich beantragten italienischen Zeugen (siehe Bericht vom 26.4.1985) wurden aber bisher noch nicht einvernommen. Dies ist darauf zurückzuführen, daß die am 7.5.1985 von der Sicherheitsdirektion für Niederösterreich eingeleiteten Interpolarhebungen zur Feststellung der Aufenthaltsorte dieser Zeugen bisher ohne Ergebnis verliefen.

Im Hinblick darauf, daß noch nicht alle aufgrund des Erlasses der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 15.5.1985, OStA 12.017/85, beantragten Zeugen einvernommen wurden und im übrigen auch nach Meinung des zuständigen Untersuchungsrichters Mag. Wilhelm Tandinger eine darüber hinausgehende Beweisaufnahme derzeit nicht erforderlich ist, erscheint nach der vorliegenden Sachlage die Einleitung einer Voruntersuchung gegen Udo Proksch u.a. wegen §§ 15, 146 ff StGB materiell nicht gerechtfertigt, zumal die bereits anhängigen gerichtlichen Vorerhebungen zur Sachverhaltsaufklärung ausreichend erscheinen."

DOK 213P

- 3 -

Zu 2:

Die Staatsanwaltschaft Wien hat ihren Standpunkt betreffend die Art des gerichtlichen Vorverfahrens geändert, weil die am 1. und 3.10.1985 in der Schweiz durchgeführten Rechtshilfevernehmungen keine wesentliche Aufklärung des Sachverhaltes erbracht haben und auch nach Ansicht des zuständigen Untersuchungsrichters zur Durchführung der darüber hinaus beantragten bisher noch nicht durchgeführten weiteren Zeugeneinvernahmen die bereits anhängigen gerichtlichen Vorerhebungen ausreichend erscheinen.

Zu 3 bis 7:

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien hat diesen Bericht dem Bundesministerium für Justiz "mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme" vorgelegt. Die zuständige Fachabteilung und ich haben diesen Bericht dann - ohne weitere Verfügung - zur Kenntnis genommen. Es existiert demnach in diesem Zusammenhang kein weiterer Schriftverkehr.

23. Dezember 1985



DOK 213P